

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 4021/2022**

---

**Tagesordnungspunkt**

Entgeltordnung für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	N	02.11.2022	
Kreis- und Finanzausschuss	N	15.11.2022	
Kreistag Greiz	Ö	29.11.2022	

**Beschlussvorschlag**

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt die Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz. Die Entgeltordnung gilt ab dem Inkrafttreten der Satzung über die Nutzung kreiseigener Sportstätten (Sportstättenatzung) für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz. Laufende Verträge sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Entgeltordnung anzupassen, ggfls. durch Kündigung zu beenden.

Martina Schweinsburg

## 1. Problem und Regelungsbedürfnis

Seit 01. August 2010 ist die derzeitige Entgeltordnung für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz gültig. Diese Entgeltordnung kommt überwiegend bei einer kommerziellen Nutzung oder Nutzung gewerblicher Art der Sportstätten zur Anwendung.

Auf Grund der steigenden Betriebs- und Personalkosten erweist sich eine Anpassung der Nutzungsentgelte als unumgänglich. Die letzte Preisanpassung trat mit Wirkung zum 01. August 2010 in Kraft.

Fernerhin erweist es sich als zweckmäßig, der zum 01.01.2023 relevant werdenden Problematik des Mehrwertsteueranfalls durch Ausweis der Entgelte als Nettopreise, auf die nach den jeweiligen Gegebenheiten noch Mehrwertsteuer aufzuschlagen sein kann, Rechnung zu tragen.

Ab dem 01.01.2023 sind nach § 2b Abs. 1 UStG (Umsatzsteuergesetz) juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundsätzlich als Unternehmer zu behandeln. Im Vergleich zum alten Recht ist dies systematisch ein erheblicher Unterschied, das Verhältnis von Regel und Ausnahme wird nun umgekehrt: Die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts werden grundsätzlich als unternehmerisch behandelt, es sei denn, es griffe eine der in § 2b UStG geregelten Ausnahmen.

Juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) gelten danach dann nicht als Unternehmer im Sinne des UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen (§ 2b Absatz 1 Satz 1 UStG), es sei denn, ihre Behandlung als Nichtunternehmer im Hinblick auf diese Tätigkeiten würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen (Rückausnahme nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG). Tätigkeiten der jPdöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt sind solche, die sich aus einem Gesetz, einer Rechtsverordnung, einer Satzung, Verwaltungsvereinbarungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen etc. ergeben.

Daraus folgt, dass jeder von einer jPdöR in privatrechtlicher Handlungsform abgeschlossene Vertrag der Mehrwertsteuer unterfällt, sofern die Leistung nicht aus besonderen Gründen vom Anfall der Umsatzsteuer befreit ist, insbesondere gemäß § 4 UStG.

Öffentlich-rechtliche Verträge wie die hier im Raum stehenden sind demgegenüber vom Anfall der Umsatzsteuer befreit, sofern sie wettbewerbsneutral sind, die öffentlich-rechtliche Leistung quasi exklusiv ohne Mitbewerber angeboten wird; aufgrund gesetzlicher Aufgabenzuweisung bzw. Berechtigung gibt es außer dieser einen jPdöR niemanden, der diese Leistung anbietet bzw. anbieten könnte.

Darüber hinaus sind auch solche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen erbrachte Leistungen einer jPdöR steuerfrei, die zwar prinzipiell in Konkurrenz mit anderen Anbietern stehen oder stehen könnten, die aufgrund ihres geringen Umfangs aber nicht als Bedrohung des Marktgeschehens empfunden werden. Der Gesetzgeber geht diesbezüglich in § 2b Abs. 2 Ziffer 1 UStG von größeren Wettbewerbsverzerrungen dann nicht aus, wenn der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich 17.500 € jeweils nicht übersteigen wird, in wirtschaftlicher Hinsicht die Betätigung also vernachlässigenswert scheint.

Von einer Befreiung von der Umsatzsteuer bereits gemäß § 4 Abs. 12 UStG dürfte im Regelfall vorliegend nicht auszugehen sein. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Bundesfinanzhof Urteil vom 28.06.2017 Az.: IX R 12/15 sowie Urteil vom 12.10.2016 Az: XI R 5/14) geht jedenfalls hinsichtlich von auf kurze Dauer angelegten Überlassungen an Endverbraucher von einer steuerpflichtigen Dienstleistung aus, anders allerdings bei Nutzungsüberlassungen an Unternehmer als Betreiber zur Überlassung an Dritte (vgl. Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846 – Stand 31.12.2020 Punkt 14.12.11. Nutzungsüberlassung von Sportstätten und anderen Anlagen S. 259 ff.)

Damit wird entscheidend, ob die Leistungen des Landkreises in einem Wettbewerbsumfeld erbracht werden oder nicht, und wenn ja, ob diese Leistungen bezogen auf das Kalenderjahr von solch wirtschaftlicher Bedeutung sind, dass sie sich in relevanter Weise auf den Wettbewerb auswirken und bei fehlender Steuerbarkeit geeignet wären, Störungen des Marktes hervorzurufen.

Die in der Entgeltliste bepreisten Leistungen könnten grundsätzlich auch von Dritten angeboten werden. Der Landkreis Greiz hat kein Monopol bezüglich der Überlassung von Sälen, Hallen, Bühnen, Freiflächen, Stühlen, Tischen etc. Sofern es speziell um die Beschaffenheit der Leistung für sportliche Zwecke gehen sollte, steht der Landkreis Greiz nicht nur in Konkurrenz zu Sportanlagen kreiszugehöriger Gemeinden, sondern auch in Konkurrenz mit kreisaußertägigen kommunalen Sport- und Turnhallen. Von fehlendem Wettbewerb ist mithin nicht auszugehen.

Die Einnahmen des Landratsamtes Greiz aus Nutzungsentgelt für die Überlassung von Sportstätten beliefen sich in den Jahren

2018	8.975,00 €
2019	7.412,50 €
2020	6.310,00 €
2021	1.610,00 €.

Für das Jahr 2022 ergibt sich bislang ein Betrag in Höhe von lediglich 4.330,00 €.

Zumindest für das Jahr kommende Jahr 2023 ist aufgrund des geringen Umfangs der wirtschaftlichen Tätigkeit, die deutlich unterhalb der maßgeblichen Schwelle von 17.500,00 € liegt, mithin nicht von einer Steuerpflicht der Leistungen der Entgeltordnungen auszugehen. Der Netto-Preis der Entgeltliste ist für die Nutzer der Brutto-Preis. Und auch für die Folgejahre dürfte das kaum anders aussehen.

## 2. Lösung

Die vorliegende Entgeltordnung für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz regelt die Anpassung für die Erhebung von Entgelten auf der Grundlage der Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung kreiseigener Schulsportstätten in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Festlegungen des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) sowie der Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen in den jeweils aktuellen Fassungen finden hierbei vollumfänglich Berücksichtigung. Die Entgeltliste findet dementsprechend insbesondere keine Anwendung auf anerkannte Sportorganisationen mit Sitz im Landkreis Greiz.

Ebenfalls wird mit der vorliegenden Beschlussfassung dem Erfordernis Rechnung getragen, bei ggfls. entstehendem Bedarf Mehrwertsteuer nach Maßgabe des § 2b UStG erheben zu können, ohne Einbuße an der Entgelthöhe.

Die Preisanpassung erfolgt mit Blick auf die Erhöhung der Mindestlöhne und Energiepreissteigerungen in moderater Form.

Noch laufende Verträge werden auf Basis der bislang noch gültigen Entgeltordnung fortgeführt, allerdings mit der Maßgabe baldmöglichster Anpassung, ggfls. unter Kündigung des Vertrags zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

### **3. Alternative**

Bei einer Ablehnung der Entgeltordnung für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz behielte die derzeitige Entgeltordnung ihre Gültigkeit, mit oben aufgezeigten Nachteilen.

<b>4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	<b>2023 (HH-Entwurf)</b>	
HH-Stelle:		
HH-Ansatz:	€	
Erläuterung:		
<b>4.1 Mehrbedarf</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	
<b>4.2 Folgekosten /-lasten</b>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung:		
Greiz, .....	Greiz, .....	
Andrea Laßlop stellv. Amtsleiterin Kämmerei	Enrico Neunübel Abteilungsleiter I	